# Satzung

# über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

Entwässerungsabgabensatzung

der Stadt Zörbig für den Ortsteil Schortewitz

#### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

- ١. Allgemeines
- § 1 Allgemeine Bedingungen
- 11. Abwasserbeitrag
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung und Vertrag§ 10 Übergroße Grundstücke
- 111. Gebühren
- § 11 Grundgebühr
- § 12 Schmutzwassergebühren
- § 13 Gebührenmaßstab
- § 14 Gebührensatz
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit
- Grundstücksanschlusskosten IV.
- § 19 Kostenerstattungspflichtige
- § 20 Entstehung des Erstattungsanspruches
- Verfahrens-und Bußgeldbestimmungen
- § 21 Auskunft-und Duldungspflicht
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Datenverarbeitung
- §24 Ordnungswidrigkeiten
- §25 Billigkeitsmaßnahmen
- § 26 Inkrafttreten

#### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA 2009, 383) in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996, 445) in der derzeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Zörbig Ortsteil Schortewitz in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadt Zörbig in öffentlicher Sitzung am 17.11.2010 die folgende Entwässerungsabgabensatzung beschlossen:

#### I. Allgemeines

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Zörbig betreibt im Ortsteil Schortewitz nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung eine rechtlich jeweils selbständige Anlage als öffentliche Einrichtung zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Diese Satzung berührt ausschließlich die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Stadt Zörbig erhebt im Ortsteil Schortewitz nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalbaubeiträge),
  - b) Grundgebühren zur anteiligen Deckung von fixen Kosten für Verwaltung und Betriebsführung,
  - c) Schmutzwassergebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung und
  - d) lässt sich Kosten für Grundstücksanschlüsse erstatten.

# II. Abwasserbeitrag

## § 2 Grundsatz

Die Stadt Zörbig Ortsteil Schortewitz erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

# § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrund-stück).

- (4) Werden bebaubare Grundstücke gemäß § 7 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt geteilt, so unterliegen diese, aufgrund der Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß der §§ 3, 5 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung erneut der Beitragspflicht. So weit auf das ursprüngliche Grundstück bereits Teilleistungen von Anschlusspflichtigen geleistet wurden, sind diese zu verrechnen.
- (5) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

## § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Beitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden

für das erste Vollgeschoss 100 v. H.

und für jedes weitere Vollgeschoss 30 v. H.

der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes.
  - d) bei Grundstücken, die nur mit einer Teilfläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und sich mit ihrer übrigen Teilfläche im Außenbereich (§35 BauGB) befinden, gilt diejenige Fläche als Grundstücksfläche, die zwischen der jeweiligen Straßengrenze der Anbaustraße und einer dazu verlaufenden Parallele liegt, deren Abstand durch die örtliche Tiefe der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die örtliche Tiefe der Stadt Zörbig Ortsteil Schortewitz beträgt 40 m.
  - e) bei Grundstücken, die über die sich nach It. b) –d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von It. d) der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
  - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (zum Beispiel Dauerkleingärten, Schwimmbäder; Camping– und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche.
  - g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossene Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2; höchsten jedoch die Fläche des Buchgrundstücks.
    - Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2; höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planerstellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher usw.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakte bezieht.
  - In solchen Fällen sind Abschläge aus Billigkeitsgründen zulässig. Flächen, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind, bleiben unberücksichtigt.
- (3) Es gelten Geschosse als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländefläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei
  der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 gelten Geschosse, die
  über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte
  Höhe haben, als Vollgeschosse.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss bzw. die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse,
- c) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
- d) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
- e) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
  - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach a), c) bzw. d);
- f) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach a), b) bzw. e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach c) bzw. d) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach c) bzw. d);
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
  - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest-und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,

- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe i), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzter Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen (zentralen) Abwasseranlage (Kanalbaubeitrag) beträgt 2,55 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

# § 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum BGB in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentumer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanales, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.
- (2) Soweit sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich ändern und sich der Vorteil dadurch erhöht, entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder von Wohnungsoder Teileigentum auf diesem.

## § 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Ist die Beitragspflicht drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleitung zurück verlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.

Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleitung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

#### § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung der Vorausleitung.

#### Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes zu ermitteln.

## § 10 U bergroße Grundstücke

Übergroße Grundstücke, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durchschnittliche Grundstücksgröße für die Stadt Zörbig Ortsteil Schortewitz beträgt 1.025 m². Als übergroß gelten die Wohngrundstücke, die 30 v. H. und mehr über der Durchschnittsgröße, also über 1.332,50 m² liegen. Die übergroßen Grundstücke werden nur mit einer Fläche von 1.332,50 m² herangezogen.

III. Gebühren

## §11 Grundgebühr

Zur Deckung anteiliger Kosten für Verwaltung und Betriebsführung wird eine jährliche Grundgebühr pro Hausanschluss erhoben. Sie wird je nach Nenndurchfluss des Wasserzählers (Wasserzähler Größe Qn) bestimmt und beträgt:

Qn bis 2,5 m³/h **180,00 €** 

## § 12 Schmutzwassergebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung werden Schmutzwassergebühren erhoben.

### § 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Schmutzwassermenge gilt
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser-bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt Zörbig unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn kein Wasserzähler vorhanden ist bzw. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz (2) b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt Zörbig für den angelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Ge
  bührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss.
  Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt Zörbig auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berech-

tigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlange gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt Zörbig einzureichen. Für den Nachweis gilt § 2, Ziffer 4 sinngemäß. Die Stadt Zörbig kann nach Anhörung des Antragsstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

#### § 14 Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter 3,99 €.

## § 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBI. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 16 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 11 entsteht, sobald ein betriebsbereiter Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage unterhalten wird. Die Gebührenpflicht für Schmutzwasser entsteht, sobald der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasser von dem Grundstück zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der jeweilige Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Abwasser beendet wird.

### § 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Sobald die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Änderungen der Gebührenhöhe wird der erhöhte oder ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage dieser Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch oder die durchschnittliche Abwassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

# § 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Jahresgebührenbescheides für den Erhebungszeitraum. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühren (Grund-und Schmutzwassergebühr) werden vierteljährlich Abschlagszahlungen erhoben. Die Höhe der Abschlagszahlungen berechnet sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes. Die Abschlagszahlungen werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Schmutzwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch oder diese Schmutzwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dem nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch oder die Abwassermenge schätzen.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlugszahlung zum 15.02. des Folgejahres fällig. Abschlusszahlungen nach erlöschen der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

#### IV. Grundstücksanschlusskosten

# § 19 Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetztes zum BGB i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBI. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetztes vom 04.07.1995 (BGBI. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes kostenerstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs-und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs-und Teileigentumer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

## § 20 Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

  Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.
- (3) Die Erstattungsforderung wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Für Leitungsänderungen, die die Stadt Zörbig zu vertraten hat, trägt diese die Kosten.

### V. Verfahrens-und Bußgeldbestimmungen

## § 21 Auskunfts–und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihrer Vertreter haben der Stadt Zörbig die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Zörbig kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Beauftragte der Stadt Zörbig dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Zörbig sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Zörbig schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung obliegt ihm auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

#### § 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die Stadt Zörbig oder von dieser beauftragte Dritte die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Kanalbaubeiträgen, Schmutzwassergebühren und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen sowie Wasserverbrauchsdaten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Stadt Zörbig darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese von dem für die Stadt Zörbig zuständigen Gericht (Grundbuchstelle) und Katasteramt übermitteln lassen.

## § 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer entgegen:
  - a) § 13 Abs. 4 S. 2 keinen Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung einbauen lässt,
  - b) § 13 Abs. 4 S. 1 die Ablesung des Wasserzählers nicht vornimmt oder ermöglicht,
  - c) § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - d) § 22 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht anzeigt,
  - e) § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Zörbig an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  - f) § 22 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen oder nicht anzeigt, dass solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet.

## § 25 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus Abgabenschuldverhältnis für Kanalbaubeiträge, Schmutzwasserbeseitigungsgebühren und Kostenerstattungen können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeiten eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Schortewitz) vom 01.02.2006, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Schortewitz) vom 05.10.2006 sowie die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Schortewitz) vom 27.11.2008 außer Kraft.

Zörbig, den 17.11.2010

Sonnenberger Bürgermeister